



**MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN**  
UNIVERSITY OF LEOBEN, AUSTRIA

22/SN-154/ME

*Der Studiendekan*  
*Dean of Graduate Studies*

*O. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. WOLFHARD WEGSCHEIDER*

Franz-Josef-Straße 18

A-8700 Leoben

Österreich / Austria

Tel.: ++43/(0)3842-402-300 oder 500

FAX ++43/(0)3842-402-502

e-mail: studkan@unileoben.ac.at

An das Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Leoben, am 27. März 2001

Betrifft: Novelle des UniStG, Begutachtung, GZ 52.300/63-VII/D/2/2000

Zu obiger Gesetzesnovelle erlaubt sich der Unterzeichnete auch namens der Montanuniversität Leoben wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Einführung des UniStG war getragen von dem Bestreben nach Deregulierung und größerem Handlungsspielraum für die Studienkommissionen und fand mit dieser Zielsetzung eine grosse Zustimmung. Nunmehr ist erkennbar, dass mit jeder Novelle das Bestreben sichtbar wird, die Regelungsdichte wieder zu erhöhen und dies gleichzeitig mit dem schwerfälligen Instrument der Bescheiderstellung zu verknüpfen. Diese Tendenz ist prinzipiell abzulehnen, zumal eine schwerfällige Administration im Studienbereich nicht im Interesse der sich auf Vollrechtsfähigkeit vorbereitenden Universitäten sein kann.

Hingegen wurde wieder verabsäumt, einige organisatorisch Ordnung stiftende Maßnahmen zu setzen, die einen geregelten Studien- und Prüfungsbetrieb ohne weiteren Aufwand unterstützen könnten. Dazu gehört insbesondere die Kontrolle der Möglichkeit durch Mehrfachstudien die Anzahl der Prüfungswiederholungen unermesslich zu steigern, sowie eine Sanktionsmöglichkeit bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von Prüfungen ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund. Beides belastet die universitäre Arbeit in einem unververtretbaren Ausmass und führt einerseits zu einer künstlichen Knappheit des Prüfungsangebotes, da regelmäßig eine größere Anzahl von Prüflingen einfach nicht zur Prüfung erscheint, und andererseits führt dies zu einem unververtretbaren Prüfungsverhalten

der Studierenden, da eine mangelnde Prüfungsvorbereitung auf diese Weise zum Kavaliersdelikt wird.

Speziell:

§30 Abs. 6: Hier ist zu bedenken, dass aufgrund der Infrastrukturerfordernisse die Kosten bei kleineren Universitäten überproportional hoch sind. Von Seiten der Studierenden wird dringend darauf hingewiesen, dass die Ausstellung eines Ausweises OHNE Lichtbild eine empfindliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation darstellt.

§60 Abs. 2: Die generelle Betrauung des Studiendekans mit Funktionen eines Archivars ist abzulehnen, da eine ernstgemeinte Durchführung dieser Bestimmungen einen unverhältnismäßig grossen Aufwand darstellt und weitere Ressourcen für diese Administration zur Verfügung gestellt werden müssten. Allein an der Montanuniversität Leoben fallen im Jahr ca. 20000 Prüfungen an.

Die mit dieser Bestimmung verbundenen Kosten wurden nicht kalkuliert.

§59 Abs. 1: Sosehr aus Sicht der Studierenden eine kurze Frist zur Anerkennung wünschenswert ist, muss festgehalten werden, dass sich erfahrungsgemäß die Nachforschungen bezüglich der Gleichwertigkeit insbesondere bei postsekundären Einrichtungen im ehemaligen Ostblock oder in Entwicklungsländern organisatorisch nicht in einem Monat bewältigen lassen. Von einer solchen realitätsfremden Festlegung sollte im Gesetz Abstand genommen werden.

Für die Studierenden der eigenen Universität bietet sich als Ausweg eine ex-ante Feststellung der Gleichwertigkeit an, da für diese Fälle die Information über Art und Inhalt der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen leichter zugänglich und auch für die Mobilitätsentscheidung des Studierenden relevant ist.

§61 Abs. 6 und §62 Abs. 6: Hier wird aus der ursprünglich als Schutzbestimmung für Studierende gedachten Regelung eine tiefgreifende Kontrollfunktion für den Studiendekan entwickelt. Insbesondere geht es hier auch um die Zulässigkeit der Betreuung in Bezug auf die *venia legendi* der Universitätslehrer deren Auslegung bisher anderen Instanzen vorbehalten war.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Glück auf!

